



BUNDESLIGA

Richtlinien zur Vergabe von
Fördermitteln aus
dem Pool zur Förderung innovativer Fußball-
und Fankultur
„PfiFF“

Präambel

Der Die Liga – Fußballverband e.V. (im Folgenden „Ligaverband“) hat sich zum Ziel gesetzt, die große soziale Verantwortung, die sich aus der gesellschaftlichen Bedeutung des Fußballsports ergibt, aktiv wahrzunehmen. Daher hat er sich zur Intensivierung der präventiven Fanarbeit mit dem „Pool zur Förderung innovativer Fußball- und Fankultur“, kurz: PFiFF genannt, ein Instrument geschaffen, welches Aktivitäten für ausgewählte Projekte im Bereich Prävention und Sicherheit von und mit Fans ermöglichen soll. Der Fußballsport kann zwar keine Defizite abbauen, die im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich wurzeln, jedoch fühlt sich auch der professionelle Fußball der Verbesserung der Rahmenbedingungen in hohem Maße verbunden und verpflichtet.

Der Ligaverband möchte nachhaltig verändern und Themen anstoßen. Dafür vergibt die durch den Ligaverband mit der operativen Abwicklung des PFiFF beauftragte DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (im Folgenden „DFL“) nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien auf Antrag projektbezogene Fördermittel.

Mit PFiFF sollen Impulse zur Weiterentwicklung einer positiven Fußball- und Fankultur gegeben werden, in dem insbesondere Aktivitäten für Toleranz und die Stärkung zivilgesellschaftlichen Engagements gefördert werden, die sich getragen von den Ideen der Menschenrechte und des Minderheitenschutzes beispielsweise gegen Ausgrenzung und Diskriminierungen richten.

Mit großer Freude sieht die DFL der Einreichung von Förderanträgen mit neuen, innovativen Konzepten und Ideen entgegen, verspricht sie sich hiervon doch Impulse für eine zeitgemäße Fanarbeit.

I. Förderzwecke

Die inhaltlichen Vorgaben für die Vergabe von Fördermitteln ergeben sich aus der Konzeption des PFiFF. Zweck des Pools ist die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die geeignet sind, Impulse zu einer Weiterentwicklung einer positiven Fußball- und Fankultur zu geben, womit insbesondere Aktivitäten für Toleranz und die Stärkung zivilgesellschaftlichen Engagements gemeint sind, die sich getragen von den Ideen der Menschenrechte und des Minderheitenschutzes beispielsweise gegen Ausgrenzung und

Diskriminierungen richten. Ausdrücklich ausgeschlossen von der Förderung sind Projekte mit extremistischen, rassistischen oder diskriminierenden Inhalten

Programme, Projekte, Aktivitäten die durch den PFiFF gefördert werden, sollen dazu dienen, den in den letzten Jahren stets wiederkehrenden und tendenziell einseitigen öffentlichen Diskurs über Gewalt und Fußball zu versachlichen sowie bedenklichen Entwicklungen entgegen zu wirken.

Gefördert werden können insbesondere innovative und nachhaltige Aktivitäten, Projekte und Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Selbstvergewisserungs- und Selbstregulierungsprozesse in den Fanszenen zu fußballbezogenen Kernthemen wie Fußballkultur, Geschichte des Fußballs, Fanarbeit etc.
- Selbstvergewisserungs- und Selbstregulierungsprozesse in den Fanszenen zu den Leitideen der Toleranzentwicklung, Antidiskriminierung, Inklusion/Integration und Gewaltprävention etc.
- Vernetzungsaktivitäten, Veranstaltungen, Medien, Arbeitsmaterialien, wissenschaftliche Studien etc. zu den Kernthemen und Leitideen
- Interkulturelle Begegnungen, Jugend- bzw. Fanaustausch national/international
- Präventiv orientierte Beeinflussung von frustrations- und aggressionsfördernden Verhaltensorientierungen wie beispielsweise durch fanbezogene Unterstützung in der Alltagsbewältigung im Zusammenhang mit den Problembereichen Freizeitverhalten, Arbeit, Schule, Sucht, Wohnen etc.
- Veranstaltungen und Prozesse zur Dialogförderung zwischen Fans, Ordnungsbehörden, Polizei und Justiz
- Initiativen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen dem "Fußball" (DFB, Ligaverband, Vereine) und den Fanszenen

II. Förderungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung, das heißt der Ligaverband fördert einzeln abgegrenzte bzw. abgrenzbare Vorhaben, die im Rahmen der in Ziffer I. genannten

Förderungszwecke durchgeführt werden, für die ein finanzieller Bedarf zu begründen ist und die durch die DFL als mittelverwaltende Stelle als förderungswürdig eingestuft werden. Entscheidend für die Förderungswürdigkeit ist die Bedeutung des Projekts für das Erreichen der in Ziffer I. genannten Förderzwecke.

Unterstützt werden können Organisationen und Initiativen. Die Fördermittel können grundsätzlich nicht an staatliche Einrichtungen vergeben werden, weil diese z. B. durch Mittelkürzungen der öffentlichen Hand ihre Aufgaben nicht mehr im erforderlichen Umfang erfüllen könnten.

Dieser Grundsatz schließt eine Kooperation mehrerer, ggf. auch öffentlicher Partner, in einem konkreten Projekt nicht aus, wenn die Nachhaltigkeit und Bedeutung ein solches Zusammenwirken in besonderem Maße notwendig erscheinen lässt. Außerdem wird großer Wert auf die Förderung des Netzwerkgedankens, wie sich an den Förderschwerpunkten feststellen lässt, gelegt.

Die Förderung von Maßnahmen setzt voraus, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Mittel gesichert und die nötige Befähigung zur erfolgreichen Durchführung des Projekts gegeben scheint. Bei allen Bewilligungen müssen Umfang und Qualität sicherstellen, dass die Zuschüsse geeignet sind, Maßnahmen nachhaltig zu fördern.

Bei Projekten muss entweder eine zeitlich überschaubare Begrenzung ersichtlich sein oder aber eine Gewähr dafür geboten werden, dass das Projekt nach einer Unterstützungsphase aus eigenen Kräften weitergeführt werden kann. Der PFiFF ist als zunächst auf 3 Jahre angelegtes Programm zu sehen, welches nicht in institutionelle oder dauerhafte Regelförderung überführt werden soll.

III. Umfang und Art der Förderung

Die Förderung erfolgt in der Regel durch Gewährung von Zuschüssen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden so eingesetzt, dass möglichst viele Antragsteller von der Förderung durch den Ligaverband profitieren. Darüber hinaus kann der Ligaverband eigene Projekte durchführen und Partnerschaften eingehen.

Der Ligaverband legt Wert darauf, dass eine größtmögliche Nachhaltigkeit erzielt wird. Daher sind Investitions- und Projektunterstützungen vorrangig. Eine Förderung von

Personal- und Verwaltungskosten für den laufenden Geschäftsbetrieb anderer Organisationen ist grundsätzlich nicht zulässig.

IV. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Antragsverfahren

Anträge können unter Verwendung des auf www.bundesliga.de/pfiff abrufbaren Antragsformulars gestellt werden an

Die Liga – Fußballverband e.V.
z. Hd. Herrn Thomas Schneider
Guiollettstraße 44-46
60325 Frankfurt am Main

Anträge müssen folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Bewilligungsempfänger (Organisation und Rechtsform, Organe, Anzahl Mitarbeiter, finanzielle Ausstattung)
- Beschreibung/Konzept des Vorhabens inkl. einer halbseitigen Kurzdarstellung
- Benennung etwaiger Kooperationspartner
- Zielsetzung des Vorhabens
- Geplante Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Kostenplan und Finanzierungsplan (mit Angabe der beantragten Fördersumme)
- Laufzeit und langfristige Perspektive des Projekts

Anträge sind mit dem Antragsformular und den oben genannten Unterlagen schriftlich an den Ligaverband einzureichen. Die Antragsbearbeitung übernimmt die Abteilung „Fanangelegenheiten“ der DFL, Verantwortlicher ist hier Herr Thomas Schneider.

2. Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung eines Antrags und die Vergabe von Fördermitteln entscheidet die DFL im Namen des Ligaverbandes. Die Vergabe der Mittel des PFiFF liegt im Ermessen der DFL, die unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Heranziehung folgender Grundsätze über die Bewilligung und Vergabe entscheidet:

- Einzelanträge sollten eine Fördersumme von 50.000 Euro nicht überschreiten. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.
- Antragssteller können einmal pro Förderperiode Gelder beantragen.
- Das Programm hat eine bundesweite Ausrichtung und strebt daher an, bei der Bewilligung von Förderanträgen eine möglichst ausgewogene bundesweite Verteilung zu erreichen.

Die DFL ist berechtigt, sich für ihre Bewilligungsentscheidungen Expertisen durch externe Stellen einholen, die Auskunft über das jeweilige Projekt und die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Förderung geben können (z.B. Fachbereich Fußballkultur, Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit).

Die Bewilligung eines Antrags wird dem Antragssteller schriftlich durch Bewilligungsbescheid bekanntgegeben. Nach rechtsverbindlicher Anerkennung der in dem Bewilligungsbescheid genannten Voraussetzungen erfolgt die Antragsabwicklung nach Maßgabe der in Ziffer IV. genannten Bedingungen.

Der Ligaverband weist ausdrücklich darauf hin, dass jeder Antrag einer Einzelfallentscheidung unterliegt. Auch bei Erfüllung der in diesen Förderrichtlinien niedergelegten Voraussetzungen besteht daher kein Anspruch auf Bewilligung eines Antrags und eine Förderung. Weder stattgebende noch ablehnende Entscheidungen der DFL über einen Antrag bedürfen der Begründung.

V. Antragsabwicklung und Nachweis der Verwendung

1. Auszahlungen

Nach rechtsverbindlicher Anerkennung des Bewilligungsbescheids durch den Antragsteller bzw. die zu fördernde Institution gemäß Ziffer IV. wird – abhängig von der Laufzeit und dem

Finanzvolumen der Förderung – über Abschlagszahlungen zwischen dem Antragnehmer und -geber entschieden (viertel-, halb- oder jährliche Raten) und ein entsprechender Mittelabrufplan vereinbart. Bitte beachten Sie, dass eine Auszahlung zugesagter Fördermittel grundsätzlich erst nach Nachweis bereits eingegangener Verpflichtungen in Höhe der bewilligten Förderung erfolgt.

2. Berichterstattung und Abrechnung

Zur Abrechnung der nach dem Bewilligungsbescheid und dem Mittelabrufplan zur Verfügung gestellten Fördermittel hat der Antragsteller der DFL folgende Unterlagen zum Ende einer jeweiligen Förderperiode/Förderjahres einzureichen:

- Ausgabenübersicht (Ausgaben des Projektes)
- Einnahmenübersicht (Einnahmen des Projektes)
- Formale Bestätigung der rechnerischen und inhaltlichen Korrektheit durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer
- Qualifizierte Dokumentation des Projektes

Bei längerfristigen Projekten ist auf Verlangen der DFL innerhalb von 14 Tagen ein Zwischenbericht einzureichen.

Nach abgeschlossener Maßnahme hat der Bewilligungsempfänger dem Zuwendungsgeber spätestens zwei Monate nach deren Abschluss einen abschließenden Verwendungsnachweis in Form einer Abrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben zum Projekt enthält, zur Prüfung vorzulegen. Näheres hierzu ist im oberen Absatz ausgeführt.

Über die Verwendung nicht ausgegebener Zuschüsse und bei Veränderungen bei Kosten- und Finanzierungsplänen ist vorher unbedingt die Zustimmung bei der DFL einzuholen.

Die DFL behält sich stichprobenartige Belegprüfungen u.a. durch einen von der DFL zu bestimmenden Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, die entsprechenden Belege sind vom Antragnehmer über den gesetzlichen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

Wird bei der Abrechnung durch die DFL oder durch eine andere Prüfinstanz festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtkosten nicht erreicht wurden, wird über die Höhe der Zuwendung durch die DFL neu beschlossen. Überzahlungen sind an den Ligaverband zurückzuerstatten.

Ferner besteht eine Rückzahlungspflicht des gesamten oder eines Teilbetrages, wenn der Bewilligungsempfänger die Förderung zu Unrecht, insbesondere unter Angabe unzutreffender Angaben, erlangt hat oder die Förderung zweckentfremdet eingesetzt wird. Wird für das geförderte Projekt ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder wird das Projekt unter Zwangsverwaltung oder -vollstreckung gestellt, entfällt unmittelbar jeglicher Anspruch auf Förderung, insbesondere auf Auszahlung bereits zugesagter, aber noch nicht ausgezahlter Mittel.

Mit dem abschließenden Verwendungsnachweis ist ein Schlussbericht einzureichen, der die Ergebnisse des Projekts zusammenfasst. Dieser muss zudem einen inhaltlichen Bericht über den Projektverlauf, die Ergebnisse, die eingetretenen Wirkungen und Erfolge des Projekts umfassen.

VI. Öffentlichkeitsarbeit

Zuwendungsempfänger haben bei Veröffentlichungen über Förderprojekte in Medien oder bei eigenen Publikationen, Ausstellungen und dgl. in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass das Projekt mit Mitteln des Ligaverband gefördert wurde. Diese Veröffentlichungen sind vorab der Abteilung Fanangelegenheiten der DFL, z. Hd. Herrn Thomas Schneider, zur Abstimmung vorzulegen.

Darüber hinaus ist wünschenswert, dass auch nach dem Förderungsvorgang über den Fortgang einer länger dauernden Maßnahme oder den Erfolg einer Investition berichtet wird.

VII. Datenschutzbestimmungen

Der Ligaverband und die DFL sind berechtigt, alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen erhobenen personen- und sachbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung und Auswertung elektronisch zu verarbeiten. Sie ist befugt, die Daten an

Stellen, die an der Prüfung, Umsetzung oder Kontrolle des Vorhabens beteiligt sind, zur Kenntnis und Bearbeitung weiterzugeben.

Ligaverband und DFL sind ferner berechtigt, die Daten in angemessener Weise für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Personenbezogene Daten dürfen zu diesem Zweck jedoch nur verwendet werden, wenn die entsprechende Person dem zuvor ausdrücklich eingewilligt hat.

VIII. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft. Sie kann jederzeit durch den Ligaverband geändert werden. Maßgebend im Einzelfall ist die Fassung, die dem Bewilligungsempfänger mit dem Bewilligungsbescheid zugeht.